

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath vom 11.12.2019

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313/ SGV NW S. 2127) in seiner zurzeit gültigen Fassung, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner zurzeit gültigen Fassung (GV NW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Overath (Friedhofssatzung) in ihrer zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 11.12.2019 die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und für die Leistungen der Stadt Overath werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtig

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte oder derjenige, auf dessen Veranlassung besondere Leistungen vorgenommen wurden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden fällig, nachdem die Stadt Overath ihre Leistung erbracht hat.
- (2) Die nach den §§ 4 bis 9 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Bestattungs- und Umbettungsgebühren

- (1) Für die Herstellung eines Grabes sind folgende Gebühren zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
a) bei Personen über 5 Jahren	678,00
b) bei Personen unter 5 Jahren	354,00
c) für die unterirdische Beisetzung einer Urne oder Asche	336,00
d) für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand	269,00

In den vorstehenden Gebührensätzen ist nicht die Ausgestaltung der Gräber mit Blumen usw. enthalten, dies ist Sache der Angehörigen.

Bei Bestattungen außerhalb der Arbeitszeit sowie bei unvorhergesehenen Arbeiten (z.B. zu große alte Fundamente, Abräumen von Grabstellen) erhöhen sich die Gebühren nach den Buchstaben a), b) oder c) um 50 %.

(2) Für das Ausgraben eines Leichnams werden folgende Gebühren erhoben:

Bezeichnung	Gebühr in €
Ausgrabung eines Leichnams	Berechnung nach tatsächlich anfallenden Kosten

(3) Der Gebührensatz für

Bezeichnung	Gebühr in €
Ausgrabung einer Urne	Berechnung nach tatsächlich anfallenden Kosten

Soweit der Versand der Urne durch die Stadt erfolgt, werden die Porto- und Verpackungskosten nach tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

(4) Bei Wiederbeerdigungen (Umbettungen) sind zusätzlich die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a), b) oder c) zu entrichten. Die Kosten für Gebeinsärge und Transporte sind in den Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren nicht enthalten und werden falls erforderlich nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 5

Gebühren für die Belegung eines Reihengrabes

(1) Für die Belegung eines Reihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

Bezeichnung	Gebühr in €
mit Personen unter 5 Jahren (Nutzungsrecht 20 Jahre)	318,00
mit Personen über 5 Jahren (Nutzungsrecht 30 Jahre)	934,00
Belegung Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1014,00

(2) Für die Belegung eines anonymen Urnengrabes sind folgende Gebühren zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
Belegung eines anonymen Urnengrabes (Nutzungsrecht 20 Jahre)	983,00

Darüber hinaus wird eine einmalige Pflegepauschale für ein anonymes Grab von 500,00 € erhoben.

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern sind folgende Gebühren zu zahlen:

Bezeichnung	Gebühr in €
für ein Einzelgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2072,00
für ein Doppelgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	4144,00
für jede weitere Grabstelle (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2072,00
für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1187,00
für eine Urnenkammer (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1253,00

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern ist nach Ablauf der Ruhefrist oder Verlängerung während der Ruhefrist die vorgenannte Gebühr anteilmäßig (taggenaue Berechnung) zu entrichten.

(3) Wird auf die Ausübung des Nutzungsrechtes verzichtet, sind folgende Gebühren zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
Räumen einer Grabstätte durch die Stadt	774,00
Räumen einer Urnengrabstätte	290,00
Pflegepauschale je Grabstätte für den Rest der Ruhezeit pro Jahr	52,00

Bei unvorhergesehenen Arbeiten (z. B. zu große alte Fundamente) erhöhen sich die Gebühren „Räumen der Grabstelle durch die Stadt“ um 50 %.

§ 7

Inanspruchnahme der Leichenhalle

Bezeichnung	Gebühr in €
a) Gebühr für die Unterbringung der Leiche einschl. Nutzung des Abschiedsraumes je Tag	23,00
b) Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle (alle außer Rappenhohn) zur Aufbahrung und Abhaltung der Trauerfeier am Tage der Beerdigung	270,00
c) Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle Rappenhohn zur Aufbahrung und Abhaltung der Trauerfeier am Tage der Beerdigung	295,00
d) Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle bei Leichenöffnungen	50 % der Gebühr nach den Buchstaben b) oder c)

§ 8 Grabmalgebühren

Die Gebühren betragen je Grabstätte für die Genehmigung zur Anlage oder Änderung

Bezeichnung	Gebühr in €
einer massiven Einfassung	60,00
eines Gedenkzeichens (Liegeplatte, Holzkreuz u.ä.)	60,00
eines Grabmales	60,00
einer Abdeckplatte	60,00

§ 9 Grabeinfassungen Friedhof Overath-Rappenhohn

Die Gebühren für die Verlegung von Grabeinfassungen (§ 20a der zurzeit gültigen Friedhofssatzung) betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
bei einem Einzelgrab	252,00
bei einem Doppelgrab	504,00
für jede weitere Grabstelle	63,00
für Urnenwahl- und Urnenreihengräber	130,00

§ 10 Gebühren für Urkunden

Für das Ausstellen und Verlängern von Urkunden über Nutzungsrechte oder das Umschreiben von Urkunden über Nutzungsrechte beträgt die Gebühr 10,00 €.

§ 11 Beitreibung von Gebühren

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 12.12.2018 außer Kraft.

Overath, den 11.12.2019

Gez.

Jörg Weigt
Bürgermeister